

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Vom 2. März 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden die Worte „die Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch die Worte „den Bachelorstudiengang“ ersetzt und nach den Worten „Geographie und“ die Worte „den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge“ eingefügt.
2. In § 1 werden die Worte „den Bachelorstudiengängen und den konsekutiven Masterstudiengängen“ durch die Worte „den Bachelorstudiengang“ ersetzt und nach den Worten „Geographie und“ die Worte „den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Physische Geographie“ durch die Worte „Climate & Environmental Sciences“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Regelung wird das Wort „Unterrichtssprache“ durch die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Regelung wird das Wort „Unterrichtssprache“ durch die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungssprache“ die Worte „im Masterstudiengang Kulturgeographie“ eingefügt und das Wort „deutsch“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences ist Englisch. ²Einzelne Module können in deutscher Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) oder“ gestrichen und nach den Worten „auch aus Teilprüfungen“ (neu) die Worte „oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die freiwillig erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

7. In § 6a Abs. 4 wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „mindestens drei Mitglieder“ das Wort „sind“ durch das Wort „müssen“ ersetzt und nach den Worten „bzw. Professoren“ das Wort „sein“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „als Aufgabe der Prüfenden“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“

10. In § 9 werden in der Überschrift nach dem Wort „Prüfende“ die Worte „und Beisitzerinnen und Beisitzer“ eingefügt.

11. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort „Mit“ durch die Worte „Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden das Wort und die Zahl „und 2“ gestrichen.

12. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden das Wort und die Zahl „Satz 1“ gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „die Noten der anderen Hochschule“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach den Worten „der Abs. 1 bis 3“ das Wort „besteht“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

b) Nach Abs. 4 wird der weitere Abs. 3 gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Prüfungen können“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“
- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 5 bis 10.
- d) Abs. 7 wird gestrichen.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und das Wort „Referate“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Beisitzers statt, die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Referate“ durch das Wort „Referaten“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „gleichen Prüfung“ die Worte „in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume“ eingefügt.

17. In § 17a Satz 5 werden nach den Worten „auf Antrag der“ das Zeichen „/“ und nach den Worten „Studierenden von einer“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden im Klammerzusatz nach der Zahl „2“ Satz Wort und die Zahl „Satz 3“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach den Worten „Mittel der Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „zutreffend beantworteter Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte“ und nach den Worten „25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4,3“ das Wort und die Zahl „und 4,7“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden die Worte „neben der Note 5,0“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „mit Erfolg teilgenommen“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „ihres Moduls ein“ ein Komma und die Worte „soweit die **Anlagen 2** und **3** nichts Abweichendes regeln“ eingefügt.

e) In Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „ihres Moduls ein“ ein Komma und die Worte „soweit die **Anlagen 4** und **5** nichts Abweichendes regeln“ eingefügt.

f) Abs. 8 wird gestrichen.

19. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

20. In § 21 werden in der Überschrift die Worte „Diploma Supplement, Transcript of Records“ durch die Worte „Transcript of Records, Diploma Supplement“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der jeweiligen Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „möglichst“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

22. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „und dritten“ gestrichen und nach den Worten „zweiten Teil“ (neu) die Worte „sowie den **Anlagen 2** und **3** dieser Prüfungsordnung“ eingefügt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „bestanden, wenn die“ die Worte „in den **Anlagen 2** und **3** jeweils“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 2 werden die Worte „Politische Wissenschaft“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Ziffern 4 und 5 (Christliche Publizistik und Frankoromanistik) werden gestrichen; die bisherige Ziffer 6 (Geschichte) wird zu Ziffer 4.
 - cc) Ziffer 7 (Iberoromanistik) wird gestrichen; die bisherigen Ziffern 8 (Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen)) bis 11 (Nordische Philologie) werden zu Ziffern 5 bis 8.
 - dd) Ziffer 12 (Orientalistik/Islamwissenschaft) wird gestrichen.
 - ee) Die bisherigen Ziffern 13 und 14 (Slavistik und Kultur und Geschichte Chinas) werden zu Ziffern 9 und 10 und erhalten folgende neue Fassung:
 - „9. Sinologie
 - 10. Orientalistik“
 - ff) Die bisherigen Ziffern 15 und 16 (Philosophie und Physische Geographie) werden zu Ziffern 11 und 12.
- c) In Abs. 4 werden nach den Worten „Prüfungsausschuss kann“ die Worte „auf Antrag der bzw. des Studierenden“ eingefügt.

d) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Die Studierenden können selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen, sofern in den **Anlagen 2** und **3** keine Festlegung auf bestimmte Semester getroffen ist. ²Die Wahlfreiheit ist insbesondere eingeschränkt, soweit festgelegt ist, dass die Teilnahme an der Prüfung eines Moduls den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls voraussetzt.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „Studierenden kann die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen und nach den Worten „der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 3 werden nach den Worten „Arbeit selbst verfasst“ das Wort „wurden“ durch das Wort „wurde“ und nach den Worten „Hilfsmittel benutzt“ das Wort „hat“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

c) Abs. 8 Satz 3 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden das Wort und die Zahl „Absätze 1“ durch die Worte „Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 und 6“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Modulwechsel“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Nicht“ durch die Worte „Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung können nicht“ ersetzt und nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ das Wort „können“ sowie nach den Worten „wiederholt werden“ das Komma und die Worte „sobald die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird nach den Worten „Termin abgelegt werden,“ das Wort „der“ eingefügt.

cc) In Satz 8 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen.

bb) Sätze 2 bis 7 werden gestrichen.

d) Abs. 3 wird gestrichen.

26. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:

„§ 28a Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „nicht wesentlich unterschiedlichen“ wird das Wort „gleichwertigen“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „Hochschulabschlüsse in sozial-“ werden das Komma und das Wort „kultur-“ durch die Worte „kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen (Bewerbung für den Masterstudiengang Kulturgeographie) bzw.“ eingefügt.

cc) Die Worte „oder ein anderer zu dem fachspezifischen Abschluss im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher Hochschulabschluss“ werden durch den Klammerzusatz und die Worte „(Bewerbung für den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences) oder andere zu dem fachspezifischen Abschluss im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedliche Hochschulabschlüsse“ ersetzt.

dd) Nach den Worten „in Betracht“ werden die Worte „sofern sie geographienahe Inhalte im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten beinhalten,“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird nach dem Worten „Bewerberinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.“

d) Abs. 5 wird gestrichen.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Bachelorprüfung waren, können“ werden die Worte „wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des zweiten Semesters die“ die Worte „im Rahmen des Moduls Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Physische Geographie“ durch die Worte „Climate & Environmental Sciences“ ersetzt.

29. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach den Worten „wesentlichen Teilen übereinstimmen“ das Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt und nach den Worten „für das Staatsexamen“ die Worte „im Lehramt gemäß § 29 LPO I“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Die“ wird durch die Worte „¹Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die bzw. der Studierende den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Studiengang erbracht hat. ²Sobald die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 (neu) wird das Wort „sorgen“ durch die Worte „die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, spätestens jedoch zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit sorgen sie“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Masterarbeit ist“ die Worte „im Masterstudiengang Kulturgeographie“ und nach den Worten „mit Zustimmung der“ das Wort „Betreuerin“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Masterstudiengang Climate & Environmental Studies ist sie in englischer Sprache abzufassen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

dd) In Satz 3 werden das Wort „sie“ durch die Worte „die Masterarbeit im Masterstudiengang Kulturgeographie“ und die Worte „einer Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.

ee) In Satz 5 wird nach den Worten „Arbeit selbst verfasst“ das Wort „wurde“ eingefügt.

d) Abs. 7 Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach den Worten „sorgt dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „die Absätze 1“ durch die Worte „Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 sowie 6“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „die Absätze 1“ durch die Worte „Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 sowie 6“ ersetzt.
- dd) Abs. 10 wird gestrichen.

30. § 32 erhält folgende neue Fassung:

„§ 32 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

Für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel sowie die Absolvierung von Zusatzmodulen gelten §§ 28 und 28 a entsprechend.“

31. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang“ werden die Worte „Physische Geographie“ durch die Worte „Climate & Environmental Sciences“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Ziffer 1 wird das Wort „Hochschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
 - (2) In Ziffer 3 werden nach dem Wort „Bewerbungsschreiben“ die Worte „aus dem die bisherige fachliche Eignung und Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den jeweiligen Studiengang deutlich wird sowie“ angefügt.
 - (3) Nach Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 angefügt:
 - „4. im Falle der Bewerbung für den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences ein Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau von „Englisch Level B 2 (Common European

Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate oder vergleichbare Nachweise; dieser Nachweis kann insbesondere auch durch sechs Jahre Englischunterricht an einem deutschen Gymnasium geführt werden; für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 29 Abs. 1 bis 4 und“ durch die Worte „anhand der eingereichten Unterlagen sowie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Vorauswahl“ durch die Worte „des Verfahrens“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „fristgerechte“ die Worte „sowie unvollständige“ eingefügt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Qualifikation zum“ durch die Worte „grundsätzliche Eignung für das“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ das Komma und die Zahlen und Worte „1. und 2. Halbsatz oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Note 2,5 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses“ durch die Worte „Abschluss- bzw. vorläufige Note 2,5“ ersetzt.
 - dd) Satz 10 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „folgender Kriterien“ werden die Worte „und Gewichtung“ eingefügt.
 - (2) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Nach dem Wort „Kulturgeographie“ werden die Worte „bzw. Physische Geographie“ gestrichen.
 - (b) Nach dem Wort „Sozialgeographie“ wird der Klammerzusatz „(Bewerbung für den Masterstudiengang Kulturgeographie)“ eingefügt.

- (c) Die Worte „Mensch-Umwelt-Beziehungen, Hochgebirgsforschung, Paläoklima- und Klimafolgenforschung“ werden durch die Worte „Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Bio- und Bodengeographie, Geoinformatik und Klimaforschung (Bewerbung für den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences)“ ersetzt.
- (3) In Ziffer 3 wird nach den Worten „wissenschaftlich zu arbeiten“ der Klammerzusatz „(Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses)“ angefügt.
- ee) In Satz 11 wird nach Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ff) In Satz 13 werden nach den Worten „mündlichen Zugangsprüfung“ die Worte „sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt“ eingefügt.
- f) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „weitere Wiederholung“ die Worte „auf Basis der bei der ersten Bewerbung bereits eingereichten Unterlagen“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 werden die Worte „das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs“ durch die Worte „der jeweilige Masterstudiengang“ ersetzt.

32. Anlage 5 erhält folgende neue Fassung:

”
Anlage 5: Study plan - Master's degree programme M.Sc. Climate & Environmental Sciences

Module	Course	SWS				Total ECTS	Workload distribution per semester in ECTS ¹⁾				Specification graded/non-graded examination	Factor grade
		L	E	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Compulsory Modules												
Scientific Working I	Scientific Writing and Communication				2	5	5				Weekly assignment	0
Scientific Working II	Graduate Seminar				2	5		5			Written paper (20-30 pages), 60 %, with oral presentation (45 min.), 40 %	1
RTC: Advanced Research Training Course	Advanced Research Training Course				4	20		10	10		Research report (20-30 pages), 60 %, with oral presentation (30 min.), 40 %	1
Inter-/Transdisciplinary Perspectives ²⁾	Elective Module Courses	According to examination regulations of the elective modules				10	5				According to examination regulations of the elective modules	0
	Elective Module Courses	According to examination regulations of the elective modules					5					
Advanced Regional Geography I	Graduate Seminar				2	5		5			Written paper (20-30 pages), 60 %, with oral presentation (45 min.), 40 %	1
Advanced Regional Geography II	Field Trip (min. 10 days)				10 days	10			10		Report (10-15 pages)	1
					10	55	15	20	20	0		
Elective Modules^{1) 3) 4)}												
Advanced Methods A	Depending on module				2	5		5			Depending on module	1
Advanced Methods B	Depending on module				2	5			5		Depending on module	1
Advanced Methods C	Depending on module				2	5			5		Depending on module	0
					6	15	0	5	10	0		

Consolidation Modules - Emphasis on Climate Research ¹⁾												
Advanced Methods: Advanced Climate Data Analysis	Advanced Climate Data Analysis				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Climate Data Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Modeling Physical Systems in the Climate	Modeling Physical Systems in the Climate				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Modeling Physical Systems in the Climate, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Scripting for Remote Sensing of the Environment	Scripting for Remote Sensing of the Environment				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Scripting for Remote Sensing, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Tree-Ring Analysis - Applied Dendroecology	Tree-Ring Analysis – Applied Dendroecology				2	5		5			Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Tree-Ring Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
MT: Master Thesis	Master Thesis									25	Master Thesis (ca. 80 pages), 100 % and oral defence (ca. 30 Min.), 0 %	2
	Master Thesis Defence					30				5		
					8	50	15	5	0	30		

Consolidation Modules - Emphasis on Geoinformatics ¹⁾												
Advanced Methods: Microwave Remote Sensing	Microwave Remote Sensing				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Microwave Remote Sensing, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Scripting for GIS analysis	Scripting for GIS Analysis				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Scripting for GIS, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Scripting for Remote Sensing of the Environment	Scripting for Remote Sensing of the Environment				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Scripting for Remote Sensing, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data	Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data				2	5		5			Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Spectroscopy and Analysis of Spectral Data, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
MT: Master Thesis	Master Thesis									25	Master Thesis (ca. 80 pages), 100 % and oral defence (ca. 30 Min.), 0 %	2
	Master Thesis Defence					30				5		
					8	50	15	5	0	30		

Consolidation Modules - Environmental Analysis ¹⁾												
Advanced Methods: Soil Science	Soil Science				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Soil Science, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Tree-Ring Analysis - Applied Dendroecology	Tree-Ring Analysis – Applied Dendroecology				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Tree-Ring Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Stable Isotope Analysis	Stable Isotope Analysis				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Stable Isotope Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data	Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data				2	5		5			Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Spectroscopy and Analysis of Spectral Data, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
MT: Master Thesis	Master Thesis									25	Master Thesis (ca. 80 pages), 100 % and oral defence (ca. 30 Min.), 0 %	2
	Master Thesis Defence									5		
					8	50	15	5	0	30		
Total					24	120	30	30	30	30		

1) The specified distribution constitutes a recommendation only.

2) Selection from among the range of modules offered by the Faculty of Sciences and the Faculty of Engineering.

3) Selection from among modules that are not part of the chosen area of specialisation (consolidation modules). The range of elective modules is extendable.

4) The ungraded module can be replaced by an internship of at least six weeks.

5) The specific nature of examination depends on the particular nature of the course held in the particular semester. The specific nature of examination will be announced in the module handbook at the beginning of each semester.

”

33. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung. ²Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017 / 2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Januar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 2. März 2017.

Erlangen, den 2. März 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 2. März 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. März 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. März 2017.